

Einstweiliger Rechtsschutz: Überblick

- Ausgangspunkt: Gerichtlicher Rechtsschutz im ordentlichen Zivilverfahren kann zu spät kommen
 - Verfahrensdauer über bis zu 3 Instanzen ggfs. mehrere Jahre
 - Vorläufig vollstreckbares Urteil 1. Instanz im Durchschnitt in 6-9 Monaten
- Div. Verfahrensarten der ZPO zur beschleunigten Behandlung:
 - Dinglicher Arrest zur Sicherung der zukünftigen Vollstreckung wegen einer Geldforderung (§§ 916 f. ZPO)
 - Persönlicher Arrest zur Sicherung einer Geldforderung (§ 918 ZPO)
 - Einstweilige Verfügung in Bezug auf den Streitgegenstand (§ 935 ZPO)
 - Andere einstweilige Regelungsverfügung (§ 940 ZPO)
 - Leistungsverfügung (§ 940 ZPO analog)
- Verhältnis zum Hauptsacheverfahren:
 - Grundsatz: In der Regel keine volle Prüfung des Sachverhalts mit voller Beweisaufnahme möglich
 - Daher auch keine endgültige, sondern nur vorläufige Entscheidung
 - „Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache“

Dinglicher Arrest: Voraussetzungen

- I. Zulässigkeit
 1. Statthaftigkeit
Behauptung eines Anspruchs auf Geldleistung oder eines Anspruchs, der in Geldanspruch übergehen kann (z.B. § 433 I BGB und §§ 280 I, III, 281 BGB)
 2. Zuständigkeit (§ 919 ZPO)
 - Ggfs. Gericht, bei dem die Hauptsache anhängig ist
 - Und Amtsgericht, in dessen Bezirk der Arrest vollzogen werden soll
 3. Anhängigkeit der Hauptsache nicht erforderlich (s. § 926 ZPO)
- II. Begründetheit
Glaubhaftmachung von Anspruch und Grund (§§ 920 II, 294 ZPO)
 1. Arrestanspruch: Bestehen des behaupteten Anspruchs
 2. Arrestgrund (§ 917 I ZPO):
 - Besorgnis, dass ohne Arrest die Vollstreckung des Hauptsacheurteils vereitelt oder wesentlich erschwert würde (z.B. Gefahr der Verschleuderung)
 - Nicht nötig bei § 861, 885 I 2, 899 II 2 BGB, § 12 II UWG

Dinglicher Arrest: Ablauf

1. Arrestgesuch (§ 920 ZPO)
2. Entscheidung des Gerichts
 - a) Verfahren (§ 922 ZPO)
 - Ohne mündliche Verhandlung: Arrestbeschluss
 - Mit mündlicher Verhandlung: Arresturteil
 - b) Inhalt der Entscheidung
 - Anordnung des Arrestes bestimmter Sachen
 - Mit Abwendungsbefugnis des Schuldners (§ 923 ZPO)
 - Ggfs. gegen Sicherheitsleistung (§ 921 ZPO)
3. Rechtsmittel
 - Gegen Arrestbeschluss: Widerspruch, § 924 ZPO
=> Mündliche Verhandlung => Arresturteil (§ 925 ZPO)
 - Gegen ablehnenden Beschluss: Beschwerde, § 567 I Nr. 2 ZPO
 - Gegen Arresturteil: Berufung (§§ 511 ff. ZPO), keine Revision (§ 542 II 1 ZPO)
 - Jederzeit möglich: Aufhebung des Arrests (§§ 926, 927 ZPO)

Dinglicher Arrest: Vollstreckung

- Arrestbeschluss bzw. Arresturteil sind Vollstreckungstitel
 - Vollstreckungsklausel nicht nötig (§ 929 I ZPO)
 - Vorherige Zustellung nicht nötig, aber eine Woche nach Vollstreckung muss zugestellt werden (§ 929 III ZPO)
 - Vollstreckung nur innerhalb eines Monats nach Verkündung des Arrests (§ 929 II ZPO)
- Vollziehung erfolgt durch Pfändung der Sache (§§ 930 ff. ZPO)
 - Nur Pfändung; Verwertung erst aufgrund des Hauptsachetitels
 - Daher nur Verstrickung (mit Veräußerungsverbot)
 - Bei Wegnahme (Geld, Wertsachen) Hinterlegung
 - Versteigerung nur bei drohendem beträchtlichem Wertverfall (§ 930 III ZPO) => Hinterlegung des Erlöses
 - Bei späterer Aufhebung des Arrests: Schadensersatzpflicht gem. § 945 ZPO (daher ggfs. vorherige Sicherheitsleistung!)

Rechtsprechung: BGH, Beschl. v. 9.7.2014 – VII ZB 9/13: Bei Pfändung einer Forderung aufgrund eines Arrests keine Überweisung der Forderung möglich; ein entsprechender Beschluss ist nichtig, nicht nur anfechtbar!

Einstweilige Verfügung: Arten (§§ 935 ff. ZPO)

- **Sicherungsverfügung (§ 935 ZPO)**
 - Zur Sicherung von Ansprüchen, die nicht auf Geldleistung gerichtet sind
 - Z.B. Veräußerungsverbot oder Sequestration einer herauszugebenden Sache (§§ 938 II, 848 ZPO)
 - Z.B. Eintragung einer Vormerkung oder eines Grundbuchwiderspruchs (§§ 885 I, 899 II BGB)
- **Regelungsverfügung (§ 940 ZPO)**
 - Zur vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses
 - Z.B. Benutzung von Gemeinschaftseigentum in Wohnanlage
- **Leistungsverfügung/Befriedigungsverfügung (§ 948 ZPO ag.)**
 - Zur (teilweisen) Erfüllung des Anspruches
 - Z.B. Unterlassungsanspruch; Unterhaltsansprüche